



MERKBLATT FÜR MUTATIONEN

Zuwachs, Wiedereintritt, Übertritt, Abgang, Hinschied

ZUWACHS & WIEDEREINTRITT

Mit Wirkung per:	jeden 1. des Monats
Einzureichende Unterlagen:	Zuwachsformular / Wiedereintrittsformular
Meldefrist:	Eintritte können jederzeit gemeldet werden und rückwirkend auf Beginn des laufenden Monats/Semesters oder zum Voraus erfasst werden.
Meldung an:	Silvia Lustenberger (s.lustenberger@vspb.org)

ÜBERTRITT

Mit Wirkung per:	1. Januar oder 1. Juli Erfolgt auf den nächsten Semesterwechsel, wird nicht rückwirkend mutiert.
Einzureichende Unterlagen:	Übertrittsformular
Meldefrist	Übertritts-Meldungen müssen spätestens am letzten Tag des Semesters im Sekretariat eintreffen, dies gilt auch für die Bestätigung der neuen Sektion. Zu spät eingereichte Formulare können unter Umständen nicht mehr berücksichtigt werden und werden dann erst per Ende des folgenden Semesters bearbeitet.
Zu beachten:	Bei einem Übertritt bitte die neue bzw. alte Sektion orientieren. Wird ein Übertritt bis zum letzten Semestertag von der neuen Sektion nicht bestätigt, müssen wir einen Austritt per Ende des entsprechenden Semesters mutieren.
Meldung an:	Silvia Lustenberger (s.lustenberger@vspb.org)

ABGANG

Mit Wirkung per:	30. Juni oder 31. Dezember Erfolgt auf Ende des laufenden Semesters, wird nicht rückwirkend mutiert.
Einzureichende Unterlagen:	Abgangsformular
Meldefrist	Austritte müssen uns spätestens am letzten Tag des Semesters vorliegen. Zu spät eingereichte Formulare können unter Umständen nicht mehr berücksichtigt werden und werden erst per Ende des folgenden Semesters bearbeitet.
Zu beachten:	Unbedingt ankreuzen, ob Mitglied im Polizeidienst bleibt oder nicht. Falls das Mitglied im Polizeidienst bleibt, hat es gemäss Art. 8 des Stiftungsreglements der Sterbekasse keinen Anspruch auf eine Abgangsentschädigung. Eine Pension muss nicht gemeldet werden, ausser das Mitglied besteht auf seinen Austritt. Dies hat allerdings den Verlust der Sterbesumme sowie von sämtlichen Leistungen zur Folge.
Meldung an:	Silvia Lustenberger (s.lustenberger@vspb.org)



HINSCHIED

- Mit Wirkung per: 30. Juni oder 31. Dezember
Erfolgt auf Ende des laufenden Semesters, wird nicht rückwirkend mutiert.
- Einzureichende Unterlagen: [Abgangsformular, Austrittsgrund: Hinschied](#)
Kopie Todesakte & Familienbüchlein oder Erbbescheinigung
- Zu beachten: Falls verstorbene Mitglied über drei Jahre mit einem Lebenspartner zusammen war, benötigen wir eine Todesakte sowie eine Bestätigung der Wohngemeinschaft der Gemeinde.
Falls verstorbene Mitglied weder Ehepartner noch Kinder hinterlässt, erhalten die Eltern und nach den Eltern die Geschwister die Sterbesumme. Bitte Kopie aus dem Familienbüchlein oder ähnliche amtliche Belege mitschicken.
Falls das Mitglied in einem Testament einen Erben bzw. eine Erbin festgelegt hat, benötigen wir eine Kopie des Testaments. Somit erhält der Erbe das Sterbegeld.
Falls das Mitglied weder Angehörige noch Erben hinterlässt, erhält die Sektion das Sterbegeld. Bitte Begleitbrief mitschicken.
- Meldung an: Yolanda Dominguez (y.dominguez@vspb.org)

[Alle aktuellen Formulare finden Sie auf unserer Homepage](#)

Höhe der Sterbesumme:

Todesdatum ab 01.01.2017	Sterbegeld	CHF 4'000.-
Todesdatum zwischen 01.07.2006 – 31.12.2016	Sterbegeld & Bonus	CHF 4'800.-

Zusatzleistung für jedes minderjährige Kind resp. für Jugendliche in Erstausbildung bis 25-jährig:

Todesdatum ab 01.01.2017	Keine Zusatzleistung	
Todesdatum zwischen 01.07.2006 – 31.12.2016	Sterbegeld & Bonus	CHF 1'100.-

Massgebend für die Höhe der Leistung ist das Todesdatum.

Die Auszahlung erfolgt auf Anfang des Folgemonats nach Eingang der notwendigen Dokumente.



MERKBLATT FÜR MUTATIONEN

IV-Beziehendes Mitglied, Passivmitglied

Auszug aus den Statuten des VSPB:

Art. 5 Mitglieder

1. Mitglied des VSPB kann werden, wer in einem Polizeikorps von Bund, Kanton oder Gemeinde eine polizeiliche Tätigkeit ausübt. Der Zentralvorstand des VSPB kann Ausnahmen bewilligen. Wer das Polizeikorps verlässt und keine polizeiliche Tätigkeit mehr ausübt, verliert die Mitgliedschaft des VSPB. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechtsansprüche. Wer in den Ruhestand tritt oder aus Gründen von Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig wird, bleibt weiterhin Mitglied des VSPB.
2. Personen, welche die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 nicht erfüllen, können auf Auftrag der Sektion oder der Geschäftsleitung Passivmitglieder des VSPB werden.

Passivmitglieder haben keinen Anspruch auf Berufsrechtsschutz sowie auf Leistungen der Sterbe- und Unterstützungskasse.

Passivmitglieder sind nicht in die Organe des VSPB wählbar und haben kein Stimmrecht.

IV-BEZIEHENDES MITGLIED

Mit Wirkung per:	1. Januar oder 1. Juli Erfolgt auf den nächsten Semesterwechsel, wird nicht rückwirkend mutiert.
Einzureichende Unterlagen:	IV-Beziehendes Mitglied
Meldefrist	Die Meldung vom Aktivmitglied zum IV-Beziehenden Mitglied muss mittels ausgefüllten Formulars spätestens am letzten Tag des Semesters im Sekretariat eintreffen. Zu spät eingereichte Formulare können unter Umständen nicht mehr berücksichtigt werden und werden dann erst per Ende des folgenden Semesters bearbeitet.
Meldung an:	Silvia Lustenberger (s.lustenberger@vspb.org)

EINTRITT PASSIVMITGLIED

Mit Wirkung per:	jeden 1. des Monats
Einzureichende Unterlagen:	Zuwachs Passivmitglied
Meldefrist:	Passivmitglieder werden vom Zentralvorstand aufgenommen. Eintritte können rückwirkend auf Beginn des laufenden Monats/Semesters oder zum Voraus erfasst werden.
Meldung an:	Silvia Lustenberger (s.lustenberger@vspb.org)

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Verband Schweizerischer Polizei-Beamter VSPB

Verbandssekretariat
Villenstrasse 2
6005 Luzern
www.vspb.org